

Sitzung vom 28. November 2019.

Anwesend: Frau DHUR Marion, **Bürgermeisterin**, Frau HOUSCHEID Sonja, Frau THEIS Erika, **Schöffinnen**, Herr DOLLENDORF Serge, **Schöffe**, Herr KLEIS André, Herr WIESEN Helmuth, Frau KAUT Nadja, Herr SCHWALL Ralph, Herr REUTEN Helmuth, Frau WIRTZFELD Monique und Frau GENNEN Monique, **Gemeinderatsmitglieder**.

Herr P. SCHÖSSLER, **Generaldirektor**.

Abwesend: Herr SCHMITZ Romano, Gemeinderatsmitglied.

Punkt - 32 - der Tagesordnung.

Gegenstand : Festlegung der Steuern: Steuer auf die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern für die Jahre 2020-2025.

In öffentlicher Sitzung.

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In der Erwägung, dass es wichtig ist, ganz allgemein eine systematische und nicht angefragte, oft unerwünschte Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern zu vermeiden, um die durch überhöhten Rohstoffeinsatz, überhöhten Energieaufwand und überhöhten Wasserverbrauch wachsende Belastung der Umwelt zu verringern;

In Anbetracht, dass Werbesendungen, die in nicht biologisch abbaubaren Plastikfolien eingeschweißt sind, eine höhere Umweltbelastung und ein höheres Müllaufkommen verursachen als Werbesendungen, die nicht eingeschweißt sind oder in einer Papierhülle versandt werden;

In Anbetracht, dass eine steuerliche Befreiung der kostenlose Regionalpresse darin begründet liegt, dass diese allgemein nützliche Informationen veröffentlicht wie beispielsweise Bereitschaftsdienste von Ärzten, Veranstaltungskalender, Stellenanzeigen, öffentliche Bekanntmachungen usw., wobei diese kostenlose Regionalpresse für gewisse Bürger manchmal die einzige schriftliche Informationsquelle darstellt;

In Anbetracht, dass öffentliche Einrichtungen und auch die Gemeinde Burg-Reuland selbst Anzeigen und Veröffentlichungen in der Regionalpresse abdrucken lassen, um die Bürger zu informieren und zu erreichen;

In Anbetracht, dass die in der Regionalpresse enthaltenen Werbeanzeigen zu der – und sei es auch nur teilweisen – Finanzierung der

Veröffentlichung einer solchen kostenlos verteilten Zeitung bestimmt sind, wohingegen Werbeschriften die Tätigkeit eines einzelnen Händlers fördert und zum Kauf von angebotenen Gütern und Dienstleistungen anregen soll;

In Anbetracht, dass die Befreiung der ortsansässigen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht in den sozialen Erwägungen begründet liegt, da die Aktivitäten und Veranstaltungen zur Belebung der Gemeindeinteressen mit beitragen;

Nach Kenntnisnahme des Entscheids des Staatsrates Nr. 243.993 vom 20. März 2019 in Sachen BPOST/ Gemeinde Braine-l'Alleud und Wallonischer Region, mit dem die Steuerverordnung der Gemeinde Braine-l'Alleud annulliert wurde mit der Begründung, dass der Verteiler, welcher die Basisdienstleistung ausführt, bei einer Zusendung von Werbung mittels einfachem Brief auf Grund des Briefgeheimnisses den Erklärungspflichten der Gemeindeverordnung nicht nachkommen kann;

In der Erwägung, dass es deshalb angebracht ist, grundsätzlich den Verteiler nicht mehr zu besteuern, zumal die angestrebte Besteuerung der Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern hierdurch nicht beeinträchtigt wird, da weiterhin entweder der Herausgeber, der Drucker und der Nutznießer der Werbung als Steuerschuldner in Frage kommen;

In der Erwägung, dass die im Artikel 188 des Gemeindedekrets für von Amts wegen erforderliche Eintragungen vorgesehene Möglichkeit der Erhöhung der Steuer zur Anwendung kommen soll, da dieses Verfahren die Gemeinde zu arbeits- und kostenaufwändiger Mehrarbeit zwingt und da von Zuwiderhandlungen gegen die korrekte Erklärungspflicht abgeschreckt werden soll;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In der Erwägung, dass der Besteuerungssatz derart zu wählen ist, dass einerseits Umweltbelastungen möglichst reduziert werden und andererseits das Betreiben von Werbung weiterhin ermöglicht wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Im Sinne der vorliegenden Steuerverordnung versteht man:

Werbeschrift: Schrift, die mindestens eine kommerzielle Anzeige von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen beinhaltet.

Werbemuster: jede kleine Menge und/oder Muster eines Produktes, das zur Vermarktung und/oder zum Verkauf bestimmt ist. Wird als einziges Muster betrachtet, das Produkt und die Werbeschrift, die dieses gegebenenfalls begleitet.

Kostenlose Regionalpresse: Werbeschrift, die regelmäßig kostenlos mindestens zwölf Mal im Jahr verteilt wird, die, abgesehen von Werbung, Redaktionstext enthält, der aktualitätsbezogen auf die lokale und/oder kommunale Verteilerzone ist und nachstehende Informationen enthält:

- Bereitschaftsdienste (Ärzte, Apotheken, Tierärzte,...)
- Informationen über Veranstaltungen in der Gemeinde und den Nachbargemeinden, veranstaltet durch Kultur-, Sport-, Wohltätigkeitsvereinigungen u.ä.;
- Private Kleinanzeigen;
- Stellenanzeigen und Ausbildungsangebote;
- Notarielle Bekanntmachungen;
- Anzeigen von öffentlichem Nutzen über die Anwendung von Gesetzen, Dekreten oder allgemeine Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen

und andere durch Gericht angeordnete Veröffentlichungen usw.

Artikel 2.- Zugunsten der Gemeinde Burg-Reuland wird für die Steuerjahre 2020-2025 eine jährliche, indirekte Gemeindesteuer erhoben auf die kostenlose Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern. Die Steuer wird auf 0,15 € pro verteiltes Exemplar festgelegt beziehungsweise auf 0,225 € pro Exemplar, das in biologisch nicht abbaubaren Plastikverpackungen verteilt wird.

Artikel 3.- Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber
- oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker
- oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, durch die natürliche oder juristische Person, zu deren Gunsten die Werbeschrift oder das Werbemuster verteilt wurde.

Artikel 4.- Sind von der Steuer befreit:

- Die Verteilung der kostenlosen Regionalpresse,
- Die Verteilung von Veröffentlichungen durch regionale Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit einem politischen, philosophischen, philanthropischen, kulturellen oder sportlichen Charakter.

Artikel 5.- Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versendung des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 6.- Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens am Vorabend des Tages oder des ersten Tages der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 7.- Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Notifizierung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 8.- Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9.- Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Gemeindegremium bezeichneten Beamten festgestellt. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 10.- Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 11.- Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung, die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 12.- Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial -und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,8 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 13.- Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E.04001/364-24 gebucht.

Artikel 14.- Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,
gez. P. SCHÖSSLER

Der Generaldirektor,
P. SCHÖSSLER

Für gleichlautenden Auszug :
Burg-Reuland, den 29.11.2019



Die Vorsitzende,
gez. M. DHUR

Die Bürgermeisterin,
M. DHUR